

waltung Sachsens, so beginnt auch in der Handhabung der Feuerpolizei in Dresden eine neue Zeit mit der Regierung des Kurfürsten August. Obwohl die bisherigen von den Landesherren in den Jahren 1492 und 1521 erlassenen Feuerordnungen nicht erhalten sind, darf man doch nach den vorhandenen Andeutungen, namentlich den oben erwähnten aus dem Jahre 1549, als feststehend annehmen, dass sie sich auf die allernothdürftigsten Vorkehrungen beschränkt hatten. Eine planmässige, den Anforderungen der Zeit entsprechende Regelung des gesamten Feuerpolizeiwesens aber wurde erst durch die unterm 28. November 1558 erlassene Feuerordnung herbeigeführt, ebenso wie wenige Monate später durch die Statuten vom 3. April 1559 verschiedene andere Theile des öffentlichen und des Privatrechts auf lange Zeit hinaus festgestellt wurden. Auf der Grundlage der Feuerordnung von 1558 sind alle späteren Dresdner Feuerordnungen erwachsen; diese Neubearbeitungen sind ergangen unterm 14. Juli 1572, 10. August 1589, 10. August 1604, 12. Dezember 1642, 23. August 1662, im Jahre 1678 und unterm 23. Januar 1751¹⁾. Die damit erreichten Fortschritte sind fast durchgängig der Landesregierung zu danken, die sich in der Regel dann zu der Forderung einer Umgestaltung der Feuerordnung veranlasst sah, wenn sich bei Feuersbrünsten die Unzweckmässigkeit einzelner Bestimmungen oder die Unzulänglichkeit der vom Rathe getroffenen Vorkehrungen gezeigt hatte. Ohne Druck von oben pflegte der Rath die nothwendigen Verbesserungen, besonders wenn sie mit Kosten verbunden waren, entweder nur theilweise oder gar nicht zur Ausführung zu bringen.

In der Einleitung zur Feuerordnung von 1558 hebt der Rath hervor, dass mit der Zunahme der Stadt an Bevölkerung und Umfang auch die Nothwendigkeit besserer Maassregeln gegen Feuersgefahr eingetreten sei und dass er die Ordnung in Druck ausgehen lasse, damit sich künftig niemand mit Unwissenheit entschuldige. Sie beginnt mit einer Ermahnung zu guter Verwahrung von Feuer und Licht, die sich an alle Hausväter

1) Sämmtlich gedruckt in 4°. Die Ordnung von 1558 ist nur in der Königl. Bibliothek, die übrigen sind auch in der Stadtbibliothek vorhanden.